



16/SN-259/ME

ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
 TELEFON 52 77 11, 52 33 42

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	<u>94</u> GE/986
Datum:	2. OKT. 1986
Verteilt	<u>3. OKT. 1986</u> Rödner
Ihr Zeichen	
Detum	30.9.1986

Nr. HR. Dr. WU/Do
 Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom

GZ: 7023/61-I 2/86

30.9.1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung
 für ein fehlerhaftes Produkt

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

An sich ist gegen ein Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt vom grundsätzlichen her nichts einzuwenden.

Was nun den vorliegenden Entwurf dieses Bundesgesetzes betrifft, wäre zunächst festzustellen, daß die vorgeschlagene Textierung für den Begriff eines "Produktes" zu wenig klar ausgedrückt ist. Insbesondere ist nicht zu ersehen, ob und wenn, welche Leistungen der Heilkunde, vor allen Dingen aus der Sicht der Kammer, der Zahnheilkunde, allenfalls von der vorgesehenen Regelung erfaßt werden könnten. In diesem Zusammenhang muß vor allen Dingen an prothetische Leistungen der Zahnheilkunde gedacht werden.

Wenn der Begriff des Produktes im § 1322 b definiert wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß Leistungen der Heilkunde nicht gleichgesetzt werden können mit Produkten der gewerblichen oder industriellen Erzeugung. Die Voraussetzungen sind bei den Leistungen der Heilkunde ganz andere, sie werden ja direkt am Menschen, mit

allen daraus entstehenden Konsequenzen, erbracht. Im Entwurf sind ja wahrscheinlich aus ähnlichen Überlegungen landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse vom Begriff des Produktes ausgenommen.

Aus den angeführten Gründen erscheint es daher erforderlich, daß Tätigkeiten der Heilkunde, worunter selbstverständlich auch die Zahnheilkunde fällt, ausdrücklich vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs auszunehmen sind. Jedenfalls müßte durch eine textliche Klarstellung sichergestellt werden, daß Tätigkeiten der Heilkunde vom Geltungsbereich des Produkthaftungsgesetzes ausgenommen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates übersendet worden.




Dentist Kurt G. SIPEK
Präsident